

setzes vom 12. IV. 1938, Behandlungspflicht und Asylierungsmöglichkeit der Geschlechtskranken, Operationsduldungspflicht der Wehrmichtsangehörigen. — Bewußtlose und Minderjährige können ebenfalls nur mit Einwilligung des Sorgeberechtigten behandelt werden. Sind die Sorgeberechtigten in Notfällen trotz eines entsprechenden Versuches nicht zu erreichen, so kann der Arzt den Eingriff ohne unangenehme strafrechtliche und zivilrechtliche (Geschäftsführung ohne Auftrag im Sinne von § 677 ff. BGB.) Folgen ausführen. — Verweigern die Sorgeberechtigten den Eingriff, so kommt die Entziehung des Sorgerechtes nach § 1666 BGB. in Frage. Allerdings kann man den Ausgang des entsprechenden Rechtsverfahrens nicht immer abwarten, sondern man muß sich in dringenden Fällen an das Jugendamt oder die Polizei wenden und deren Entscheidung herbeiführen. Kommt diese Hilfe der Behörde zu spät, so muß der Arzt auf eigene Verantwortung auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten handeln. (Hierzu das bekannte Urteil des RG. vom 4. XI. 1940 30 346/40, in dem ein Arzt wegen Nichterkennung und Nichtbehandlung einer Diphtherie verurteilt wurde, obwohl der Vater der Kinder zugegebenermaßen die Einspritzung von Heilserum verweigert hätte.)

Elbel (Freiburg i. Br.).

Appeal of pharmacist against erasure. (Berufung eines Pharmazeuten gegen seine Streichung.) *Lancet* 1941 I, 292.

Mitteilung der ersten Berufung gegen einen Entscheid des gesetzlichen Komitees der Pharmazeutischen Gesellschaft. Die Berufung war von einem Mann eingelegt, dessen Namen das gesetzliche Komitee zu streichen angeordnet hatte, weil er beschuldigt war, ein gedrucktes Pamphlet undeckter Art durch die Post und ohne Einladung oder Aufforderung an die Öffentlichkeit verteilt zu haben. Die Schrift hatte eine Arznei angekündigt als „hormonale Behandlung für Impotenz und nervöse Schwäche des Mannes und Frigidität und Apathie der Frau“. Der Königliche Gerichtshof, vor dem die Berufung verhandelt wurde, wies sie zurück, mit der Begründung, daß der Inhalt weit über nur medizinische oder wissenschaftliche Ankündigung hinausgehe bzw. nicht im mindesten Anspruch hätte, als medizinische Ankündigung angesehen zu werden. Es sei nur ein Lockmittel, um unbedachtsame Menschen zu verleiten, widersinnige Preise zu zahlen für eine ihnen empfohlene Arznei. — Die Ablehnung dieser Berufung geschieht im Sinne der Bestimmungen der Pharmazeutischen Gesellschaft, wonach Angebote auf Medikamente, die sich auf Sexuallschwäche beziehen, an das Publikum nicht gemacht werden dürfen; im Falle der Zuwiderhandlung darf der nach der Berufung an den Hauptgerichtshof aus der Liste der Pharmazeuten gestrichene Name dieses Herstellers nicht wieder aufgenommen werden, außer mit Einwilligung des Staatsrates.

Jungmichel (Göttingen).

Hallmeier, Otto: Über die Frage der Fahrsicherheit bei krankhafter Körperbeschaffenheit. München: Diss. 1942 (1941). 31 Bl.

Vererbungswissenschaft und Rassenhygiene.

Coerper, Karl: Arbeitsmethoden und Aufgaben der Konstitutionsklinik. Dtsch. med. Wschr. 1942 II, 916—920.

Die Konstitutionsklinik ist die Klinik des gesunden und kranken Menschen, die pathologische Klinik die Klinik der Krankheiten. Es gibt keine Konstitutionskrankheiten, es gibt nur konstitutionelle Ausprägungen der krankhaften Vorgänge; das gilt sowohl von den vornehmlich exogen als auch von den vornehmlich endogen verursachten Krankheiten. Beide Kliniken gehören zusammen, müssen gleichzeitig betrieben werden. Nur ist die Konstitutionsklinik in ihrer wissenschaftlichen Entwicklung und praktischen Nutzenanwendung im Vergleich zur pathophysiologischen Klinik häufig vernachlässigt worden. Die diagnostischen Methoden der Konstitutionsklinik sind 1. die Feststellung der gewordenen Reaktionsbasis; 2. der Habitus und 3. die Gebahrung, die die leib-seelischen Wurzeigenschaften des Menschen (Aufnahme-, Betätigungs- und Pflegebedürfnis), seine Gewohnheiten und Besonderheiten, wie sie sich bei der Aufnahme von Reizen, ihrer Verarbeitung und der daran sich anschließenden erkennbaren Reaktion ergeben, enthält. Die praktische Auswirkung der Konstitutionsklinik in ihren Maßnahmen besteht: 1. in der Indikationsstellung zur individuellen Behandlung von Krankheiten und der von der pathologischen Klinik mannigfach vernachlässigten Allgemeinbehandlung; 2. auf dem Gebiete der Begutachtung in den

Folgerungen und Anweisungen der aus der Konstitutionsklinik für das sozialbiologische Leben sich ergebenden Maßnahmen; 3. bei der Berufsberatung und bei der Entscheidung über den Arbeitsplatz in der Beurteilung der Leistungsmöglichkeiten; 4. bei der Eheberatung in der Klärung der konstitutionell möglichen Beziehungen der Ehegatten; 5. auf dem Gebiet der Erholung in der Indikationsstellung; 6. auf dem Gebiete der allgemeinen Anweisungen zur gesundheitlichen Ordnung des Lebens in ihrer speziellen Anwendung auf den einzelnen Patienten. *v. Neureiter* (Straßburg).

Swart: Eherecht und Erb- und Rassenpflege. Öff. Gesdh.dienst 8, A 345—352 (1942).

Verf. weist darauf hin, daß das bisherige Eherecht im Großdeutschen Reich wegen der Verhältnisse im ehemaligen Österreich (50 000 Dispensehen!) unhaltbar geworden war. Er bringt dann eine Übersicht über das Recht der Eheschließung, Eheaufhebung und Ehescheidung, wobei er besonders auf die durch das Ehegesetz vom 6. VII. 1938 gebrachten Neuerungen eingeht. Auf Einzelheiten kann im Rahmen eines Referats nicht eingegangen werden. Zu § 55 des Ehegesetzes bemerkt Verf.: „Der Ruf nach dem Schutze der alternden, mit Kindern gesegneten Frau ist nicht umsonst verhallt. Etwa hier noch vorkommende Fehler, die bevölkerungspolitisch durchaus unerwünscht sind, sind daher nicht dem Gesetze, sondern den ausführenden Organen aufzubürden.“ Der flüssig geschriebene Aufsatz bietet eine gute Übersicht über die Grundgedanken des obenerwähnten Gesetzes. *H. Linden* (Berlin).

Just-Trümpy, L.: Neunter Jahresbericht der Zentralstelle für Ehe- und Sexualberatung Zürich für das Jahr 1941. Gesdh. u. Wohlf. (Zürich) 22, 342—344 (1942).

Nach der mitgeteilten Übersicht über die verschiedenen Beratungsgebiete haben die meisten Ratsuchenden die Zentralstelle wegen allgemeiner Eheschwierigkeiten aufgesucht oder um sich Rat in juristischen Fragen zu holen (30,17% bzw. 38,49%). Schlechte wirtschaftliche Lage verschärfte bestehende Ehekonflikte in erschreckendem Maße. Die meisten Ratsuchenden besuchten die Sprechstunde auf Grund von Empfehlungen ehemaliger Ratsuchender. Ausdrücklich wird auf das Bestreben der Zentralstelle hingewiesen, den Gedanken einer gesunden Vererbungs- und Bevölkerungspolitik im Volke zu entwickeln und zu vertiefen. Vorträge und Aufklärung sollen dazu behilflich sein. *Dubitscher* (Berlin).

Braun, Ludwig: Beitrag zur Differentialdiagnose zwischen erblicher Fallsucht und epileptischen Anfällen bei Hirntumoren in ihrer Anwendung zur Erstattung von Gutachten für das Erbgesundheitsgericht. (*Psychiatr. u. Nervenklin., Univ. Erlangen.*) Erlangen: Diss. 1941. 37 S.

Verf. bearbeitete die Krankengeschichten in 5 Fällen, in denen Hirntumoren Krampfanfälle verursachten, und bespricht kritisch die Fehldiagnose einer erblichen Fallsucht bei einem 6. Tumorfall. Hier war die Unfruchtbarmachung 2 Jahre nach Inkrafttreten des GzVeN angeordnet worden. Die Rolle der erblichen Belastung, der Anfallsbeobachtung und der epileptischen Wesensveränderung für die Differentialdiagnose wird eingehend besprochen. *Günther* (Wien).

Kramp, P.: Der erbbiologische Abstammungsnachweis. (I. Blutgruppen und Blutfaktoren; Merkmale der Komplexion und Haarform.) Biologe 8, 381—394 (1939); 9, 281—298 u. 364—381 (1940); 10, 87—95 (1942).

Darlegung der Bedeutung der einzelnen Erbmerkmale für die Vaterschaftsfeststellung an Hand von ausgewählten Fällen mit Auszügen aus der Gutachtertätigkeit des Anthropologischen Institutes der Universität München. — Blutgruppen und Blutfaktoren können, wie auch die vergleichend-morphologische (anthropologische) Untersuchung von Augen-, Haut- und Haarfarbe sowie der Haarform mit mehr oder minder großer Wahrscheinlichkeit die Vaterschaft ausschließen, da der Gang ihrer Vererbung weitgehend bekannt ist. Anders bei den gestaltgebenden Merkmalen der Kopf- und Gesichtsform, der Gesamtähnlichkeit, des Gesamtprofils, der Augengegend, Nasen-, Mund- und Ohrmuschelform. Für diese ist bezeichnend eine weitgehende Veränderlichkeit im Laufe des Lebens (Nasenform nach Martin

erst vom 25. Lebensjahr ab feststehend, im Gegensatz zur Ohrform!) und eine stärkere Wandlungsfähigkeit. Dafür sind sie für den die Vaterschaft bejahenden Nachweis von größter Bedeutung, wenn eine größere Zahl von solchen Merkmalen zusammen trifft. (Ihr Vererbungsgang ist noch zu wenig bekannt, als daß er zu einigermaßen sicheren Schlußfolgerungen dienen könnte.) Auch die wichtigsten Maße und Maßverhältnisse sind für die Untersuchung von Bedeutung. Die Form der Ohrmuschelform ist schon im Kindesalter verwertbar, ihr Erbgang ist besser bekannt. Die größte Veränderlichkeit weist die Helix auf, auch das Tuberculum Darvini zeigt bedeutende umweltbedingte Schwankungen. Die Anthelix ist dagegen beständiger; die Scapha ziemlich beständig. Kennzeichnend ist eine in das Ohrläppchen fortgesetzte Scapha sowie ein unterbrochener Scaphafortsatz in das Ohrläppchen. Der doppelhöckerige Tragus ist, wenn er ausgeprägt ist, ein „gutes“ Merkmal. . . Die Form der Incisura intertragica hängt von der Entwicklung der ziemlich feststehenden Merkmale Tragus und Antitragus ab. Bei dem letzteren ist allerdings die erbliche Veränderlichkeit betreffs der Form und Größe nicht so groß wie beim Ohrläppchen, das in seiner verschiedenartigen Gestaltung und dadurch, daß Umwelteinflüsse hier eine geringere Rolle spielen, von besonderem Wert ist. Erwähnt werden muß eine Furche, „die sich von der Incisura intertragica in das Ohrläppchen zieht“ (Quelprud). Bei dem Papillarmuster der Fingerbeeren ist nur die Gleichheit seltener Muster einigermaßen beweiskräftig. Neben dem Hautleistenrelief der Handfläche und Fußsohle kommen schließlich noch Sonderbildungen und seltene krankhafte Erbmerkmale in Betracht, die als überdeckend (dominant) wohlbekannt sind, z. B. Brachyphalanie (Fehlen oder Verkürzung eines Fingergliedes), Zehenverwachsung, Verkürzung der Mittelglieder der vier ellenseitigen Finger (Brachymesophalanie); weiße Stirnlocke, übergroße Zehen. Die Esser-Möllersche Formel gibt eine mathematisch einwandfreie Lösung der Forderung, die Vaterschaftsbegutachtung zahlenmäßig festzulegen. Sie wird, nicht zuletzt wegen ihrer Einfachheit, im Rahmen der erbbiologischen Vaterschaftsbegutachtung große praktische Bedeutung erlangen, wenn einmal ihre wichtigste Voraussetzung erfüllt ist, die genaue Kenntnis der Häufigkeit bestimmter überdeckender Merkmale in den verschiedenen Gegenden des Reiches. Man soll nach Esser-Möller mit etwa 25—50 solcher Merkmale auskommen, von denen für die Wiener Verhältnisse etwa 12 bis jetzt durchgearbeitet sind. Bedeutung des erbbiologischen Gutachtens für die richterliche Praxis. In der Einschätzung der naturwissenschaftlichen Denkweise, die von einem Beweise nur spricht, wenn überhaupt keine Möglichkeit mehr besteht, einen Tatbestand anders zu erklären, und der erbbiologischen Untersuchungen im besonderen, hat sich in letzter Zeit beim Richter ein wesentlicher Wandel vollzogen: Hatte früher ein Landgericht die Verurteilung zur Tragung der Unterhaltskosten mit der Begründung abgelehnt, der Beklagte sei mit einer Wahrscheinlichkeit von 1:1000000 nicht Vater des Kindes (wobei doch die Wahrscheinlichkeit, daß er der Vater ist, 999999:1 ist!) (Grebe), so gilt heute die Mahnung: „Man darf bei allem nicht vergessen, daß schließlich alle rein juristischen Beweise ebenfalls mit einem geringeren oder größeren Unsicherheitsfaktor behaftet sind!“ (Rust, in der Zeitschrift Deutsches Recht). Während bisher die Feststellung der „offenbaren Unmöglichkeit der Vaterschaft“ nur im Zusammenhang mit anderen Beweismitteln möglich war, hat jüngst die höchste in Rechtssachen zuständige Stelle, das Reichsgericht, den großen Sprung festgelegt und eindeutig festgestellt, daß der Nachweis der offenbaren Unmöglichkeit allein mit einem erbbiologischen Gutachten geführt werden kann (Urteil vom 30. III. 1939 [IV 263/38]). „... Das Verlangen nach der Darlegung unumstößlicher Gewißheit würde eine Überspannung der Anforderungen bedeuten“ (1934). Schon 1913 schrieb Staudinger: „... daß das ‚offenbar unmöglich‘ in den genannten Gesetzesbestimmungen nicht mehr bedeutet als eine Mahnung zu vorsichtiger Prüfung der Beweise.“ — Dabei ist die Entwicklung des erbbiologischen Abstammungsnachweises noch nicht annähernd als abgeschlossen anzusehen. Mit dem

Fortschreiten der wissenschaftlichen Erkenntnis und der Verfeinerung der Untersuchungsmaßnahmen wird der Grad der „an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit“ immer höher werden, so daß immer genauere und eindeutige Erkenntnisse gewonnen werden können. Das Ziel aller Arbeit auf diesem Gebiete ist baldigste Erreichung des höchstmöglichen Grades der Genauigkeit. — 19 anschauliche Abbildungen.
Eberhard Krieg (Stuttgart).

Hauer, Else: Vaterschaftsermittlung außerhalb des serologischen Nachweises. Düsseldorf: Diss. 1941 (1940). 38 S.

Maroldt, Norbert: Untersuchungen über die Erbllichkeit der Gesichtszüge. Würzburg: Diss. 1941. 41 Bl.

Beckh, Franz: Untersuchungen über Vorkommen und familiäre Häufung von Handleistenmustern und Hauptlinien in fränkischen Bauerndörfern. Erlangen: Diss. 1939 (1941). VII, 47 S.

Anatomie. Histologie. (Mikroskopische Technik.) Entwicklungsgeschichte.

Physiologie.

Keil, A.: Über einen zweiwurzeligen mittleren oberen Schneidezahn im bleibenden Gebiß. (Zahnärztl. Abt., Staatskranken- u. Inst. f. Cariesforsch., Berlin.) Dtsch. Zahnärztl. Wschr. 1943, 24—25.

Kurze Mitteilung der Beobachtung eines Falles der im Titel genannten Zahn-anomalie, die verhältnismäßig selten ist.
v. Neureiter (Straßburg).

Barczyk, Paul: Untersuchungen über die Wirkung menschlichen Spermias auf das Wachstum von Bakterien. Freiburg i. Br.: Diss. 1941. 8 Bl.

Tongeren, F. C. van: Ovarium tertium. Nederl. Tijdschr. Verloskde 45, 159—169 (1942) [Holländisch].

Überflüssiges Ovarialgewebe kann vorkommen als Ovarium accessorium, disjunctum und tertium. Aus den klinischen Erfahrungen geht hervor, daß ein fließender Übergang zwischen dem Ovarium accessorium und dem Ovarium disjunctum besteht. Im Schrifttum ist bisher kein beweisender Fall eines Ovarium tertium zu finden. Die Annahme eines solchen stützt sich immer wieder auf einen Fall, der 1881 von v. Winckel mitgeteilt wurde. Auch diese Mitteilung ist ebensowenig überzeugend, wie auch ontogenetisch das Entstehen eines Ovarium tertium durch nichts angedeutet wird. Man kann nur schlecht annehmen, daß seit der Veröffentlichung von v. Winckel kein anderer Fall vorgekommen ist, der beweisend war. Verf. berichtet über einen eigenen Fall, der insofern ein Beweisstück genannt werden kann, als wohl 3 ungefähr gleichgroße Ovarien bestehen, aber ohne eigenen Bandapparat und dritter Tube. Verf. kommt zu dem Schluß, daß es kein Ovarium tertium in dem Sinne von v. Winckel gibt und daß alle 3 Gruppen auf dieselbe kongenitale Abweichung zurückzuführen sind. Lediglich als große Seltenheit dürfte eine dieser Abweichungen postfetal entstehen, wie im Falle von Boxer.
Theo Pütz (Essen).

● **Schweizer, Gg.: Universal-Schnellfärbemethode für Kern- und Chromosomenuntersuchungen bei Pflanze und Tier (Dioxyhämateinchromlack-Verfahren).** Jena: Gustav Fischer 1942. VI, 44 S., 7 Taf. u. 2 Abb. RM. 6.—.

Die vorliegende Abhandlung enthält außerordentlich viele theoretische und praktisch wichtige Hinweise auf Fixierungs- und Färbemethoden, besonders zur Darstellung der Kern- und Chromosomenstrukturen. Insbesondere sind interessant die Feststellungen über den Einfluß der Fixierungsflüssigkeit auf die Schrumpfung des zu untersuchenden Gewebes. Bei Fixierung in 96proz. Alkohol z. B. erfolgt eine Schrumpfung von 15—20% — schließlich bis zur Paraffineinbettung kann sie bis zu 40% der übrigen Objektgröße betragen! Das zweite Wichtige ist der Säure- und Alkaligehalt der Farblösungen, der von wesentlichem Einfluß auf das Färbeergebnis bei den Kernuntersuchungen festgestellt wird. Wenn auch in erster Linie die vorliegenden Untersuchungen für Botaniker und Zoologen von Bedeutung sind, so könnten die Darstellungen des